

# LEBENSWERTES KRUMPENDORF

**Verein Lebenswertes Krumpendorf am Wörthersee**

9201 Krumpendorf am Wörthersee, Lannerweg 25

ZVR-Zahl 738202037

Prim. Dr. Wilhelm Kaufersch (Obmann), RA Mag. Walter Pöschl (1. Obmann-Stv.), Sabine Pötsch (2. Obmann-Stv.), Waltraud Greyer (Kassier), Kurt-Reinhold Kropf (Schriftführer)

Gemeinde Krumpendorf a.Ws.

Hauptstraße 145

9201 Krumpendorf a.Ws.

**auch per Email:**     [Krumpendorf@ktn.gde.at](mailto:Krumpendorf@ktn.gde.at);  
                          [karl-heinz.rieger@ktn.gde.at](mailto:karl-heinz.rieger@ktn.gde.at);

12.12.2017

## **Einwendungen Teilbebauungsplan "Zentrum Krumpendorf"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein Lebenswertes Krumpendorf hat aus nachstehenden Gründen ein berechtigtes Interesse, Einwendungen gegen den zu Zahl 320/16/17-T-T am 14.11.2017 kundgemachten Verordnungsentwurf für den Teilbebauungsplan Zentrum Krumpendorf zu erheben:

Der Verein tritt für die Wahrung des dörflichen Charakters, die Erhaltung der Lebensqualität und die schonende Bebauung Krumpendorfs ein. Ihm gehören viele Gemeindeglieder an, darunter viele, die im Bereich des geplanten Teilbebauungsplans leben.

Der Verein verweist auf seine bisherigen Einwendungen (beiliegend). Diese sind Teil dieser neuerlichen Einwendungen und sind gemeinsam mit diesem Schreiben gem. § 26 Abs 2 Ktn. Gemeindeplanungsgesetz 1995 der zuständigen Bezirkshauptmannschaft im Genehmigungsverfahren betreffend den Teilbebauungsplan vorzulegen. Der Verein behält sich vor, seine Einwendungen auch direkt bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu deponieren.

Der Verein begrüßt ausdrücklich, dass die halboffene oder geschlossene Bebauung nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern möglich ist.

Der Verein vermisst aber konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung des dörflichen Charakters. Die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und von gesunden Lebensgrundlagen ist Voraussetzung für alle Planungsmaßnahmen in der Gemeinde. Das Orts- und Landschaftsbild, die sparsame Verwendung von Grund und Boden und die geordnete Siedlungsentwicklung sind sicherzustellen (§ 24 Abs 5 Ktn. Gemeindeplanungsgesetz 1995). Daher muss der Teilbebauungsplan insbesondere

- in den Randzonen des Planungsgebietes die GFZ und Geschoszahl weiter herabsetzen;
- erhöhtes Verkehrsaufkommen vermeiden (etwa indem größere Wohnanlagen nicht ermöglicht werden)
- im Sinn einer sparsamen Bodennutzung, aber auch zur Vermeidung von Leerständen und zur Sicherstellung erschwinglichen Wohnraums für Einheimische und dauerhafte Zuzügler Objekte einschränken, die für Zweitwohnsitze geeignet sind.<sup>1</sup>

Der Teilbebauungsplan ist im Sinn eines örtlichen Entwicklungskonzepts auch nicht losgelöst von den übrigen Teilbebauungsplänen und dem allgemeinen Bebauungsplan zu sehen. Entsprechend restriktive Teilbebauungspläne müssen ihn flankieren (etwa im Bereich Lanner- und Römerweg, aber auch in den Bereichen hin zum Wörthersee).

Der allgemeine Teilbebauungsplan (textlicher Teil) ist iZm mit dem gegenständlichen Teilbebauungsplan, aber vor allem angesichts der zwischenzeitigen Baumaßnahmen, dem gesteigerten Verkehrsaufkommen, der bereits jetzt stark belasteten Infrastruktur und ökologischer Entwicklungen wie zunehmender Bodenversiegelung, zunehmender Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Klimawandels nicht mehr zeitgemäß. Der Verein sieht es, unter anderem aufgrund von § 24 Abs 5 Ktn. Gemeindeplanungsgesetz 1995 als gesetzlich geboten an, den allgemeinen Bebauungsplan so abzuändern, dass freie unbebaute Grundflächen möglichst schonend bebaut werden müssen (nur offene Bebauung, GFZ < 0,5, max. 1,5-2 Geschosse) und bei bebauten Grundflächen keine Bebauung über den dz. Bestand hinaus mehr möglich sind und eine schonende Entwicklung gesichert ist.<sup>2</sup>

\*\*\*

Mit besten Grüßen

Verein Lebenswertes Krumpendorf am Wörthersee

**Anlagen: wie erwähnt**

---

<sup>1</sup> Randbemerkung: Der Verein wird sich in Zusammenarbeit mit anderen Initiativen um entsprechende Bewusstseinsbildung bemühen. Ein Blick in die westlichen Bundesländer wird empfohlen (Verbot bzw. starke Einschränkung von Zweitwohnsitzen, Rückwidmungen von Bauland, sehr strenge Bebauungspläne, Schutzzonen). Eine weitere "Verbalkanisierung" der Siedlungsstrukturen und des Landschaftsbildes rund um den Wörthersee gehört dringend verhindert.

<sup>2</sup> Diese öffentlichen Interessen gehen etwaigen kommerziellen Interessen von Grundeigentümern vor. Ansprüche wegen etwaiger Wertminderung – sofern eine solche überhaupt vorliegt und bewiesen werden kann – sind daher unseres Erachtens ausgeschlossen. Damit können sich Gemeindefunktionäre auch nicht darauf ausreden, dass die Gemeinde bzw. sie persönlich einer Haftung (welcher konkret? aufgrund welcher höchstgerichtlichen Rechtsprechung genau?) unterliegen. Die oben vorgeschlagenen Maßnahmen sind jedenfalls vertretbar (bzw. wie wir meinen sogar geboten!).